

Stellungnahme

Geringfügige Beschäftigung

Sozialverband
Deutschland e. V.
Abteilung Sozialpolitik
Bei Rückfragen:
Tel. 030 72 62 22-0
Fax 030 72 62 22-328
sozialpolitik@sovd.de

Referentenentwurf des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales Entwurf eines Zweiten Gesetzes zu Änderungen im Bereich der geringfügigen Beschäftigung

1 Zusammenfassung des Gesetzentwurfs

Der Entwurf des Zweiten Gesetzes zur Änderung im Bereich der geringfügigen Beschäftigung sieht im Kern vor, dass die monatliche Geringfügigkeitsgrenze (Minijob) nicht mehr durch einen statischen Wert, sondern dynamisch ausgestaltet werden soll. Die Obergrenze orientiert sich dabei an einer Wochenarbeitszeit von zehn Stunden zum gesetzlichen Mindestlohn. Mit Anhebung des gesetzlichen Mindestlohns ab dem 1. Oktober 2022 auf 12 Euro pro Stunde wird die Minijobgrenze somit auf 520 Euro festgesetzt. Außerdem sieht der Gesetzentwurf eine Ausweitung der sogenannten Midijobgrenze von derzeit 1.300 Euro auf 1.600 Euro sowie eine Neuregelung zur Entlastung der Beschäftigten im Übergangsbereich vor, mit der die Höhe der Sozialabgaben für die Beschäftigten zunächst niedriger ausfällt und dann linear bis zum Erreichen der Midijob-Obergrenze von 1.600 Euro ansteigt. Mit dem Gesetzentwurf werden des Weiteren Folgeanpassungen und Übergangsregelungen, die sich aufgrund der Neuregelung ergeben, sowie Nachbesserungen bei der Dokumentationspflicht der Arbeitszeit und zur Eindämmung von Missbrauch vorgenommen.

2 Gesamtbewertung

Der SoVD kritisiert die geplante dynamisierte Anpassung der Miniob -Obergrenze in Abhängigkeit von der Höhe des Mindestlohns und die damit zum 1. Oktober 2022 erfolgende Ausweitung der Minijobgrenze von 450 Euro auf 520 Euro als Schritt in die falsche Richtung. Das Gebot der Stunde ist nicht erst

seit der Corona-Pandemie die Sozialversicherungspflicht ab dem ersten Euro. Denn gerade in der Krise hat sich mehr als deutlich gezeigt, wie wichtig sozial abgesicherte Jobs sind. Gerade das Kurzarbeitergeld, aber auch das Arbeitslosengeld und später die Rente, hängen davon ab. Mit dieser Einschätzung ist der SoVD nicht alleine:

„Unsichere Arbeitsverhältnisse, schlechte Bezahlung und keine soziale Absicherung: Eine Reform der Miniobs ist überfällig.“

(Arbeitnehmerkammer Bremen)¹

„Gerade in einer Rezession wie derzeit werden MiniobberInnen schnell vor die Tür gesetzt. Doch auch unabhängig davon ist eine Reform der Miniobs überfällig. Der Bereich der geringfügigen Beschäftigung ist in den vergangenen Jahren sehr groß geworden, und gleichzeitig hat sich oftmals die Hoffnung, Miniobs könnten eine Brücke in normale sozialversicherungspflichtige Jobs sein, nicht erfüllt.“

(Markus M. Grabka, DIW)²

„Die Ergebnisse der vorliegenden Analyse verdeutlichen die Vorteile einer beherzten Reform des Sozialabgabensystems, die den Sonderstatus der Miniobs aufhebt (...).“

(Studie der Bertelsmann Stiftung „Raus aus der Miniobfalle“)³

„Die gegenwärtige Miniobstrategie muss aus der Perspektive der Geschlechtergleichstellung als desaströs bezeichnet werden.“

(Erster Gleichstellungsbericht der Bundesregierung)⁴

Trotz zahlreicher einheitlicher Einschätzungen was die negativen Auswirkungen von Minijobs angeht – die im Übrigen auch im Koalitionsvertrag und in dem Referentenentwurf durchklingen – wird mit dem vorliegenden Referentenentwurf eine Ausweitung der Minijob-Obergrenze beschlossen, die zudem auch noch dynamisch an die Entwicklung des gesetzlichen Mindestlohns gekoppelt wird. Individuell betrachtet mag ein Minijob und zusätzlich die Kopplung an den Mindestlohn für einzelne Personengruppen eine geeignete Beschäftigungsform sein, z. B. für Rentner*innen, die ihre geringe Rente aufbessern müssen, Studierende, die

1 Arbeitnehmerkammer Bremen: Infografik „Minijobs – kleine Jobs, große Probleme“, https://www.arbeitnehmerkammer.de/fileadmin/user_upload/BAM/Grafiken/AKB-21-309_BAM_NovDez21_Infografik_komplett_RGB.pdf.

2 Markus M. Grabka, Carsten Braband und Konstantin Göbler: Beschäftigte in Minijobs sind VerliererInnen der coronabedingten Rezession, DIW Wochenbericht, 45/2020, S. 841.

3 Tom Krebs, Martin Scheffel: Raus aus der Minijobfalle - Reformen zur Entlastung geringer Einkommen und ihre Auswirkungen auf Beschäftigung, Wachstum und Verteilung sowie die öffentlichen Finanzen, Studie im Auftrag der Bertelsmann Stiftung, S. 32.

4 Gutachten der Sachverständigenkommission an das BMFSFJ „Neue Wege – Gleiche Chancen. Gleichstellung von Frauen und Männern im Lebensverlauf“, Drucksache 17/6240, S. 155.

damit ihr Studium finanzieren oder für Unternehmen, die damit Auftragsspitzen abfedern. Allerdings sind unter den ca. 7 Millionen Minijob-Beschäftigten nicht nur diese Personengruppen, sondern auch viele, die damit ihr Haupteinkommen bestreiten, oft mit mehreren Minijobs parallel oder die ihr Einkommen in einem Nebenerwerb aufbessern. Beschäftigte im Minijob zahlen keinerlei Sozialabgaben (wenn aus der Rentenversicherung rausoptiert wurde) und erwerben damit auch keine (ausreichenden) Ansprüche in der gesetzlichen Rentenversicherung und der Arbeitslosenversicherung. Unter den sieben Millionen Minijobber*innen sind außerdem mehr als zwei Drittel Frauen. Mit diesen sozial nicht abgesicherten Jobs kann keine eigenständige Existenzsicherung aufgebaut werden – weder im Erwerbsleben noch im Alter. Statt der angekündigten Brückenfunktion in den ersten Arbeitsmarkt hat der Minijob gerade für Frauen eine Klebefunktion entwickelt, insbesondere für verheiratete. Ihre durchschnittlich lange Verweildauer im Minijob führt zu persönlicher Altersarmut und zur Abhängigkeit vom Ehepartner oder von der Grundsicherung.

Besonders in der Corona-Pandemie hat sich der fehlende Sozialversicherungsschutz in zahlreichen Jobverlusten geäußert. Im Juni 2020 gab es laut einer Untersuchung des Deutschen Instituts für Wirtschaftsforschung (DIW)⁵ einen Rückgang bei den Minijobs von 12 Prozent gegenüber einem Rückgang sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung von nur 0,2 Prozent. Das sei unter anderem mit dem Kurzarbeitergeld zu erklären, auf das Minijob-Beschäftigte keinen Anspruch haben, aber auch mit der Tatsache, dass Minijobs häufig befristet und ohne Arbeitsvertrag ausgeführt werden.

Die Ausweitung der Minijobs wirkt sich auch negativ auf die Finanzierung der Sozialversicherungssysteme aus, da diesen Beiträge verloren gehen. Im Umkehrschluss sind dann wiederum mehr Steuern nötig zur Finanzierung der Fürsorgesysteme, auf die Minijobber*innen bei Jobverlust oder später in der Rente aufgrund fehlender Beiträge in die Rentenversicherung und die Arbeitslosenversicherung angewiesen sind. Einmal ganz davon abgesehen, dass dem Arbeitsmarkt Fachkräfte verloren gehen. Denn Beschäftigte haben im Betrieb deutlich seltener eine Weiterbildungsmöglichkeit als abhängig Beschäftigte.

Auch wenn die Kopplung des Minijobs an die Höhe des gesetzlichen Mindestlohns individuell und kurzfristig betrachtet charmant klingen mag, ist es zusammenfassend aus sozial-, gleichstellungs- und wirtschaftspolitischer Perspektive falsch.

Verschiedene Untersuchungen deuten außerdem darauf hin, dass Arbeitnehmer*innen-Rechte von Minijobbenden häufig umgangen werden; dazu zählen z. B. die Entgeltfortzahlung im Krankheits- und im Urlaubsfall, die allzu oft nicht gewährt wird. Außerdem wird im Minijob der gesetzliche Mindestlohn schnell

⁵ Markus M. Grabka, Carsten Braband und Konstantin Göbler: Beschäftigte in Minijobs sind Verlierer*innen der coronabedingten Rezession, DIW Wochenbericht, 45/2020, S. 842.

übergangen. Insofern begrüßt der SoVD die im Gesetzentwurf geplante Nachbesserung bei der Dokumentationspflicht der Arbeitszeit. Diese wird dafür sorgen, dass vereinbarte Arbeitszeiten eingehalten und vor allem auch entlohnt werden.

Bei der Anhebung der Midijob-Grenze ist aus Sicht des SoVD festzuhalten, dass Midijobber*innen zwar bei der Zahlung von Rentenversicherungsbeiträgen teilweise entlastet werden, ohne dass dies ihre spätere Rente schmälert; das ist gut für das Einkommen in der Erwerbsphase, aber schützt die Midijobber*innen aufgrund des doch noch recht niedrigen Einkommens letztendlich nicht vor der Gefahr von Altersarmut.

3 Zu einzelnen Regelungen

Ausweitung der Geringfügigkeitsobergrenze|Minijobs

Der vorliegende Referentenentwurf sieht mit dem neuen Absatz 1a in §8 SGB IV für die Geringfügigkeitsobergrenze keinen statischen Wert mehr vor, sondern eine dynamische Anpassung an die Höhe des gesetzlichen Mindestlohns. Da dieser zum 1. Oktober 2022 auf 12 Euro pro Stunde steigen soll, wird die Geringfügigkeitsobergrenze ab diesem Datum auf 520 Euro festgesetzt.

SoVD-Bewertung: Der SoVD lehnt eine Ausweitung der Minijob-Obergrenze auf 520 Euro zum 1. Oktober 2022 entschieden ab. Minijobs setzen zahlreiche Fehlanreize für die Beschäftigten, weshalb Minijobs insgesamt aus sozial- und gleichstellungspolitischer Perspektive abzulehnen sind. Der SoVD spricht sich daher für die Sozialversicherungspflicht ab dem ersten Euro und einer damit verbundenen Umwandlung von Minijobs in sozialversicherungspflichtige Beschäftigung aus.

Nun wird mit dem vorliegenden Referentenentwurf nicht nur eine einmalige Anhebung der Geringfügigkeitsobergrenze beschlossen, sondern zusätzlich eine dynamische Anpassung, die sich an der Höhe des Mindestlohns orientiert. Die Dynamisierung verschärft den Fehlanreiz von Minijobs, weil sie dem Grundsatz der geringfügigen Beschäftigung, nämlich das Abfedern von Auftragsspitzen und einer lediglich vorübergehenden Beschäftigung als Brücke in den ersten Arbeitsmarkt, zuwiderläuft, wenn es immer wieder zu einer Anpassung nach oben kommt. Damit wird ein Fehlanreiz zur Ausweitung der Erwerbstätigkeit gesetzt, was nach wie vor in Kombination mit dem Ehegattensplitting und der kostenfreien Mitversicherung für Familienangehörige in der gesetzlichen Krankenversicherung problematisch ist.

Insofern sollte die dynamische Anpassung der Geringfügigkeitsobergrenze zwingend gestrichen werden. Ziel muss sein, dass die Geringfügigkeitsgrenze weiterhin ein statischer Wert ist, der nach Auffassung des SoVD jedoch deutlich niedriger als 450 Euro ausfallen und idealerweise gänzlich gestrichen werden sollte.

In Hinblick auf die Vermeidung von Altersarmut ist außerdem in einem ersten Schritt die Möglichkeit des Opting-Out für Rentenversicherungsbeiträge zu streichen und die Rentenversicherungspflicht auch für geringfügige Beschäftigungsverhältnisse einzuführen. Denn u.a. auch in Hinblick auf die Grundrente können Zeiten von geringfügiger Beschäftigung mit Pflichtbeiträgen zur gesetzlichen Rentenversicherung ausschlaggebend für die Voraussetzung des Erhalts eines Grundrentenzuschlags sein.

Eindämmen von Missbrauchspotenzial und verbesserte Durchsetzung des Arbeitsrechts

Der Referentenentwurf sieht eine Begrenzung der Möglichkeit eines zulässigen „gelegentlichen und unvorhergesehenen Überschreitens“ der Entgeltgrenze für eine geringfügig entlohnte Beschäftigung vor. Der neu geschaffene Absatz 1b im §8 SGB IV regelt dafür gesetzlich klare Kriterien, die nicht zum „Verlust“ der Geringfügigkeit führen: Gewährung einer nicht mit Sicherheit zu erwartenden Einmalzahlung, ein Überschreiten der Geringfügigkeitsgrenze des für den jeweiligen Entgeltabrechnungszeitraum zu bildenden Zeitjahres von höchstens zwei Kalendermonaten und solange das Einkommen nicht das 14fache der Geringfügigkeitsgrenze im Monat überschreitet.

Des Weiteren ist eine Modifizierung der bestehenden Pflicht zur Arbeitszeitaufzeichnung nach dem Mindestlohngesetz in §17 Absatz 1 MiLoG vorgesehen. Demnach sind zukünftig der Beginn der täglichen Arbeitszeit jeweils unmittelbar bei Arbeitsaufnahme sowie Ende und Dauer der täglichen Arbeitszeit jeweils am Tag der Arbeitsleistung elektronisch und manipulationssicher aufzuzeichnen und elektronisch aufzubewahren.

SoVD-Bewertung: Der SoVD begrüßt grundsätzlich Maßnahmen, die eine bessere Durchsetzung des Arbeitsrechts und eine Eindämmung des Missbrauchspotenzials von Minijobs ermöglichen. Gerade die fehlende bzw. mangelnde Dokumentation von Arbeitszeiten sind ein Einfallstor zur Umgehung des gesetzlichen Mindestlohns. Verbesserungen bei der Dokumentationspflicht können demnach dazu beitragen, dass die vereinbarte Arbeitszeit eingehalten und entsprechend entlohnt wird. Ebenso ist es zu begrüßen, dass nun klar geregelt ist, wann ein Überschreiten der Geringfügigkeitsgrenze auch zum „Verlust“ des Sonderstatus und damit zur Sozialversicherungspflicht führt.

Ausweitung des Übergangsbereichs - Midijobs

Mit einer Änderung im §20 Absatz 2 SGB IV soll die Höchstgrenze für Beschäftigte im Übergangsbereich von 1.300 Euro auf 1.600 Euro ausgeweitet werden. Außerdem erfolgt eine Neuregelung zur Entlastung der Beschäftigten im Übergangsbereich, mit der die Höhe der Sozialabgaben für die Beschäftigten zunächst niedriger ausfällt und dann linear bis zum Erreichen der Midijob-Obergrenze von 1.600 Euro ansteigt.

SoVD-Bewertung: Der SoVD bewertet eine Ausweitung der Midijobzone gleichermaßen kritisch, da es sich nach wie vor um ein niedriges Einkommen handelt und daher nicht vor (Alters-)Armut schützt. Die Neuregelung zur Entlastung von Beschäftigten im Übergangsbereich durch einen linearen Anstieg der Sozialabgaben (beginnend auf einem niedrigeren Niveau als bisher) und einer stärkeren Belastung der Arbeitgeber ab Überschreiten der Geringfügigkeitsgrenze als bisher, kann in der Tat dazu führen, dass der Fehlanreiz zur Ausweitung der Arbeitszeit über die Geringfügigkeitsgrenze hinaus beseitigt wird. Problematisch hieran ist jedoch, dass die Geringfügigkeitsgrenze viel zu hoch liegt und erst ab dieser Grenze Sozialabgaben gezahlt werden. Es wäre aus sozialpolitischer Perspektive besser, wenn der lineare Anstieg der Zahlung von Sozialbeiträgen durch die Arbeitnehmer*innen deutlich früher ansetzen würde, idealerweise ab dem ersten Euro.

Literatur

Arbeitnehmerkammer Bremen: Infografik „Minijobs – kleine Jobs, große Probleme“, https://www.arbeitnehmerkammer.de/fileadmin/user_upload/BAM/Grafiken/AKB-21-309_BAM_NovDez21_Infografik_komplett_RGB.pdf, zuletzt aufgerufen am 07.02.2022.

Grabka, Markus M., Braband, Carsten und Göbler, Konstantin: Beschäftigte in Minijobs sind VerliererInnen der coronabedingten Rezession, DIW Wochenbericht, 45/2020.

Gutachten der Sachverständigenkommission an das BMFSFJ: Neue Wege – Gleiche Chancen. Gleichstellung von Frauen und Männern im Lebensverlauf, Drucksache 17/6240.

Krebs, Tom, Scheffel, Martin: Raus aus der Minijobfalle - Reformen zur Entlastung geringer Einkommen und ihre Auswirkungen auf Beschäftigung, Wachstum und Verteilung sowie die öffentlichen Finanzen, Studie im Auftrag der Bertelsmann Stiftung.

Berlin, den 7. Februar 2022

DER BUNDESVORSTAND

Abteilung Sozialpolitik